

Belehrung zur gymnasialen Oberstufe



1. Die **Freistellung** vom Besuch des Unterrichts oder anderer schulischer Veranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder der bzw. des volljährigen Schülers/in erfolgen. Der Antrag muss rechtzeitig, **mindestens zwei Wochen vor dem Fernbleiben**, der Schule eingereicht werden. Bei Genehmigung der Freistellung durch den Tutor (ein Tag) oder die Schulleiterin (mehrere Tage) informiert die bzw. der Schüler/in **vor Antritt der Freistellung** die betroffenen Fachlehrer durch den Nachweis der Genehmigung.
2. Für **Fahrschulausbildung** und **Arzttermine** werden keine Freistellungen vom Unterricht erteilt. In **Ausnahmefällen** gilt Punkt 1. Für **Klausuren oder andere Leistungserhebungen** werden **keine Ausnahmen** zugelassen. Sollte ein notwendiger Arztbesuch genehmigt werden, ist ein formloser Antrag **vor** dem Arztbesuch dem jeweiligen Kurslehrer zu zeigen und dann bei den Tutor*innen abzugeben. Bescheinigungen über Arztbesuche müssen Angaben über die Zeitdauer enthalten.
3. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch **Krankheit** oder **aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen** verhindert, am Unterricht oder an anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule hierüber durch die Erziehungsberechtigten oder die bzw. den volljährige/n Schüler/in **am selbigen Tag vor Unterrichtsbeginn** zu benachrichtigen. Zusätzlich sind Unterrichtsversäumnisse schriftlich durch die Erziehungsberechtigten oder eine ärztliche Bescheinigung zu begründen. Diese schriftlichen Begründungen werden schnellstmöglich, spätestens in der nächsten Kursstunde, allen betroffenen FachlehrerInnen zur Abzeichnung vorgelegt. Volljährige Schülerinnen und Schüler benötigen zu Fehltagen **immer** eine ärztliche Bescheinigung. Jeder Schüler ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Fehlzeiten bei den FL als „entschuldigt“ registriert werden. Am Ende jedes Kurshalbjahres werden die Fehlzeiten in allen Kursen in einen „Fehlstundennachweis“ eingetragen, der Anlage des Zeugnisses ist.
4. Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler während der Unterrichtszeit, meldet sie/er sich im Sekretariat bzw. beim jeweiligen Kurslehrer. Die versäumten Unterrichtsstunden sind dann nachträglich nach obigem Verfahren zu begründen.
5. Wird eine Klausur oder sonstige angekündigte Leistungserhebung durch Krankheit o. ä. versäumt, so ist die Schule unverzüglich, spätestens bis 7:50 Uhr, über die Gründe zu unterrichten (Tel.: 0391 / 726 09 30 5). Die Benachrichtigung ersetzt aber nicht die nachträgliche schriftliche Begründung des Versäumnisses **mit** einer ärztlichen Bescheinigung (gilt für die EPh und die QPh).
6. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine angekündigte Leistungserhebung **schuldhaft** oder **ohne ausreichende** oder **rechtzeitige Entschuldigung**, so wird diese mit **00 Punkten / Note 6** bewertet. Beim Versäumen einer Klausur / Klassenarbeit ist Krankheit **immer** durch eine

ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer wird bei einer versäumten Klausur einen Nachschreibetermin festlegen bzw. bei anderen Leistungserhebungen über die Notwendigkeit des Nachholens entscheiden.

7. Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler der Qualifikationsphase sehr viel Unterricht versäumt, entschuldigt oder unentschuldigt, und kann die Leistung in einem Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht im entsprechenden Halbjahr als mit 00 Punkten abgeschlossen, was zur Nichtzulassung zum Abitur führt. Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler **mehrmals unentschuldigt** den Unterricht, ist die Schule verpflichtet, diesen Sachverhalt an das Ordnungsamt Magdeburg zu melden. Ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit einem Verwarnungsgeld ist in der Regel die Folge.
8. **Sportbefreiung:** Für die Befreiung vom Sportunterricht länger als eine Woche ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Sie wird den SportlehrerInnen übergeben. Für eine längerfristige Befreiung (mehr als sechs Wochen) ist ein amtsärztliches Zeugnis notwendig, dessen Ausstellung durch die Schulleiterin bei der zuständigen Schulbehörde beantragt wird. Schülerinnen und Schüler, deren Halbjahresleistungen durch längerfristige Sportbefreiungen nicht bewertet werden können, müssen für dieses Halbjahr ein Ersatzfach belegen. Daher ist eine Beratung mit dem Oberstufenkoordinator bereits bei Beginn einer längeren Sportbefreiung wichtig! Eine Nichtbewertung im Sportkurs ohne Ersatzleistung führt zur sofortigen Nichtzulassung zum Abitur!

Werden die Mitteilungs- und Vorlagepflichten der Punkte 1 bis 8 verletzt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Unentschuldigtes Fehlen kann zur Bescheinigung ungenügender Leistungen und zur Nichtzulassung zum Abitur führen.

Magdeburg, 03.11.2023

Eva-Maria Griese
Oberstufenkoordinatorin